



Staatsministerin Carolina Trautner, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

PI/G-4255-3/935 A, 20.05.2020

M4/0415-5/172/18

03.07.2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Jürgen Mistol betreffend „Unterbringung von Saisonarbeitskräften in Corona-Zeiten“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Jürgen Mistol beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie unter Einbindung des Bayerischen Landesamts für Statistik wie folgt:

**1.1. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, wie viele ausländische Saisonarbeitskräfte derzeit im Freistaat beschäftigt sind (wenn möglich bitte nach Branchen aufschlüsseln)?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Viele der ausländischen Saisonarbeitskräfte befinden sich nur kurzfristig bis zu wenigen Monaten, je nach saisonalem Arbeitsaufkommen, in den betreffenden Betrieben. Die Arbeitskräfte sind dabei im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeit und des Personenverkehrs über die Länder- und Bundesgrenzen hinaus tätig. Ein derartiges Monitoring ist auch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

## **1.2. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, wie viele davon in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (wenn möglich bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln)?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Eine Meldeverpflichtung bei Unterbringung von Saisonarbeitskräften in „Sammelunterkünften“ gibt es nicht.

## **2.1. Welche Regelungen gelten grundsätzlich für die Unterbringung von Saisonarbeitskräften?**

Die Regelungen zur Unterbringung von Saisonarbeitskräften hängen davon ab, ob die Unterkünfte vom Arbeitgeber gestellt oder aber privatrechtlich durch die Saisonarbeitskräfte selbst angemietet werden.

Zunächst gilt immer das Bauordnungsrecht der Länder. Darüber hinaus gelten für die vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünfte die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die dort geltenden Regelungen sind durch den Arbeitgeber verpflichtend einzuhalten. Die Schutzzielvorgaben der ArbStättV werden in den sogenannten Arbeitsstättenregeln (ASR) konkretisiert. Hält der Arbeitgeber die darin enthaltenen Vorgaben ein, so kann er davon ausgehen, dass die Schutzzielvorgaben des ArbSchG und der ArbStättV eingehalten werden. Weicht der Arbeitgeber von den ASR ab, so muss er auf andere Art und Weise mindestens das gleiche Schutzniveau erreichen. Die Zuständigkeit für die Überwachung der genannten Arbeitsschutzvorschriften im Wirtschaftszweig Landwirtschaft ist in Bayern auf die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) delegiert. In den übrigen Branchen werden die Arbeitsschutzvorschriften originär durch die Gewerbeaufsichtsämter an den Bezirksregierungen vollzogen und deren Einhaltung kontrolliert. Ferner hat der Arbeitgeber aktuell auch Maßnahmen nach dem Infektionsschutzrecht durchzuführen. Der Vollzug des Infektionsschutzrechts obliegt den Gesundheitsämtern.

## **2.2. Inwiefern wurden die Regelungen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie angepasst?**

Die in der Antwort zu Frage 2.1. beschriebenen Regelungen liegen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat aufgrund der Corona-Pandemie den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ erlassen. Dieser hat empfehlenden Charakter.

Daher ist im Moment durch die Ausschüsse der Rechtsverordnungen des ArbSchG eine sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel“ in Erarbeitung, die bestehende Arbeitsschutzvorschriften konkretisieren soll. Diese Ausschüsse sind jeweils paritätisch besetzt mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, der Länder, der Unfallversicherungsträger und der Wissenschaft. Die Veröffentlichung durch das BMAS ist für Ende Juli 2020 geplant. Die Geltungsdauer der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel“ ist auf die Dauer begrenzt, in der die pandemische Lage mit nationaler Auswirkung nach dem Infektionsschutzgesetz vorherrscht.

Werden die dort enthaltenen Vorgaben durch den Arbeitgeber eingehalten, kann dieser davon ausgehen, dass das Schutzziel der jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten ist. Weicht der Arbeitgeber von den Vorgaben ab, so muss dieser durch andere Maßnahmen mindestens das gleiche Schutzniveau für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erreichen.

### **3.1. Wie häufig wurden die Gemeinschaftsunterkünfte für Saisonarbeitskräfte in den vergangenen zehn Jahren kontrolliert?**

Dazu liegen der Staatsregierung keine Daten vor, da die Anzahl der überprüften Unterkünfte statistisch nicht erfasst wird.

Eine Unterscheidung der Dienstgeschäfte bei den Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsicht und SVLFG) nach Überprüfungen des Betriebes oder einer Unterkunft erfolgt nicht.

Beispielhaft sind bei der SVLFG aktuell ca. 9.000 landwirtschaftliche Betriebe mit Sonderkulturen gemeldet. Diese Betriebe beschäftigen typischerweise Saisonarbeitskräfte, die z. T. in Unterkünften des Arbeitgebers untergebracht werden. Von diesen Betrieben werden jährlich 10 Prozent kontrolliert und 15 Prozent beraten.

Weiterhin stehen den Arbeitsschutzbehörden für privatrechtlich angemietete Unterkünfte keine Betretungsrechte zu.

Soweit das Arbeitnehmerentsendegesetz einschlägig ist, können auch die Zollbehörden die Mindestarbeitsbedingungen in den Unterkünften kontrollieren. Der Staatsregierung liegen keine Daten der Zollbehörden als unmittelbare Bundesbehörden vor.

### **3.2. In wie vielen Fällen wurden Mängel festgestellt?**

### **3.3. Um welche Mängel handelte es sich dabei?**

Die Fragen 3.2. und 3.3. werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Siehe Antwort zu Frage 3.1.

### **4.1. Wie häufig werden die Gemeinschaftsunterkünfte für Saisonarbeitskräfte seit Beginn der Corona-Pandemie kontrolliert?**

### **4.2. In wie vielen Fällen wurden Verstöße gegen die Regelungen zur Unterbringung festgestellt?**

### **4.3. Um welche Verstöße handelt es sich jeweils?**

Die Fragen 4.1. bis 4.3. werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Siehe auch Antwort zu Fragen 3.1. bis 3.3.

### **5.1. Welche Konsequenzen zogen die Verstöße nach sich?**

Verstöße werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Aufsichtsbehörden geahndet. Diese reichen bei geringfügigen Mängeln von mündlichen oder schriftlichen Verwarnungen bis hin zur Verhängung von Bußgeldern bei schweren und ordnungswidrigen Vergehen oder Abgaben an die Staatsanwaltschaft bei vorsätzlicher und beharrlicher Zuwiderhandlung.

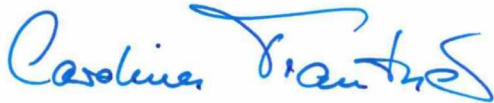
### **5.2. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Erkenntnis, dass sich der Corona-Virus seit Beginn der Pandemie in einigen dieser Unterkünfte stark verbreiten konnte?**

Nach vorliegenden Erkenntnissen liegt der kausale Zusammenhang der Verbreitung in der Nichtbefolgung der infektionsschutzrechtlichen Abstands- und Hygieneregeln. Der Vollzug des Infektionsschutzrechts obliegt den Gesundheitsämtern.

Soweit über die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen (siehe auch Antwort zu Frage 2.1.) hinausgehende Anforderungen des Infektionsschutzrechts zu beachten sind, verweisen die Gewerbeaufsichtsämter sowie die SVLFG die Unternehmer an die Gesundheitsämter.

Die Staatsregierung ist an der Ausarbeitung der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel“ beteiligt und wird die Umsetzung der Reformvorschläge der Bundesregierung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft konstruktiv begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Carolina Trautner